

und endlich spätere Anträge nicht ausgeschlossen bleiben, so ist die Deputation der Ansicht, daß die Erlassung eines besondern Gesetzes hierüber dormalen nicht weiter zu beantragen sei, sondern schlägt der Kammer vor: den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Begehrt Jemand bei diesem Punkte das Wort?

Abg. Nothe: Ich erlaube mir die Anfrage, ob es nicht rathlich und zweckmäßig erscheine, die ersten Instanzen anzuweisen, sich beim Rechtsprechen nach diesen Grundsätzen zu richten, da häufig der Fall vorkommt, daß z. B. die Juristenfacultät andere Grundsätze befolgt hat, welche verschiedenartige Rechtsprüche zur Folge gehabt haben, weshalb die Parteien zum Rechtsmittel der Appellation ihre Zuflucht haben nehmen müssen. Mir wenigstens scheint es daher sehr rathlich, die Unterbehörden und Spruchcollegien anzuweisen, diesen und ähnlichen Rechtsgrundsätzen bis zur Erscheinung eines Gesetzes Folge zu geben.

Präsident D. Haase: Beabsichtigt der Abg. einen Antrag, so würde ich bitten, denselben einzureichen, damit ich ihn zur Unterstützung bringen kann.

Dies geschieht. — Der Antrag lautet so: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß die Juristenfacultät zu Leipzig beim Rechtsprechen zu ebenmäßiger Befolgung sowohl der gegenwärtigen, das Auszugsverhältniß betreffenden, als aller künftigen Rechtsätze, dasfern solche nicht in Form eines Gesetzes ins Land ergehen, angewiesen werde.“

Präsident D. Haase: Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird ausreichend unterstützt. —

Referent D. v. Mayer: Dieser Antrag dürfte leicht weiter führen, als der Antragsteller beabsichtigt. Es handelt sich darum, daß die Juristenfacultät angewiesen werde, wie sie rechtsprechen soll. Nach der Verfassung sind die Juristenfacultät und die andern Spruchbehörden im Rechtsprechen unabhängig und folgen nur den Gesetzen und ihrer eigenen Ueberzeugung. Wohin sollte es führen, wenn die Staatsregierung von den Ständen ersucht würde, zu befehlen, wie die Behörden entscheiden sollen? Ich wünschte nicht, daß der Staatsregierung ein Verfahren an die Hand gegeben würde, welches sie selbst desavouirt, und wovon sie sich zeither bis auf die leiseste Andeutung völlig frei gehalten hat. Schon aus diesem Grunde allein erscheint mir der Antrag ganz unzulässig. Zwar läßt sich dafür allerdings anführen, daß es zweckmäßig sei, wenn die Grundsätze der rechtlichen Entscheidungen in den Instanzen nicht wechseln; allein auch dieser Grund scheint unzulänglich. Es läßt sich zuvörderst wohl erwarten, daß die Facultät den bekanntgemachten Rechtsätzen des Oberappellationsgerichts gemäß sprechen werde. Geschieht es aber anders, und spricht sie aus Ueberzeugung anders als das Oberappellationsgericht, so darf dies nicht gehindert werden. Es ist ja möglich, daß auch das Oberappellationsgericht sich einmal irrt. Wenn es nun von der Juristenfacultät Urtheil bekommt, welche mit Ueberzeugung und

Klarheit eine andre Rechtsansicht entwickeln, so steht zu erwarten, daß das Oberappellationsgericht die Rechtsfrage nochmals auf das genaueste prüfen, und es ist möglich, daß es selbst seine Meinung ändern werde. Wenn aber Regierung und Stände sich hineinmischen wollen, so wird jeder Fortschritt behindert und wir räumen obendrein dem Oberappellationsgericht die Initiative in der Gesetzgebung ein, und das ist nicht die Absicht des Antragstellers. Es ist vielmehr wünschenswerth, daß die Rechtsätze des Oberappellationsgerichts, wie sie herausgegeben sind, zur Zeit noch keine Gesetzeskraft erhalten, damit die darin behandelte Lehre durch die Erfahrung geprüft, bewährt und nach Befinden geläutert werde. Bleibt, wie vorauszusetzen ist, das Oberappellationsgericht in seinen Entscheidungen längere Zeit hindurch bei den publicirten Rechtsätzen, so wird sich die Praxis aller Instanzen von selbst bald darnach richten; denn die Grundsätze sind bekannt und aus der Natur und dem Wesen des Auszugsverhältnisses, so wie aus allgemeinen Rechtsprincipien abgeleitet. Ich wünschte aber nicht, einen ständischen Antrag zu vertreten, wodurch die von der Verfassungsurkunde garantierte Unabhängigkeit der rechtsprechenden Behörden offenbar gefährdet werden würde.

Staatsminister v. Könnert: Der Zweck des geehrten Antragstellers ist gewiß lobenswerth; allein ich muß dem beitreten, was bereits von dem Referenten dagegen bemerkt wurde, und, wenn durch diesen Antrag dem Ministerium eine Befugniß in die Hand gelegt werden sollte, diese Ermächtigung depreciiren, weil das Ministerium nach der Verfassungsurkunde hiervon keinen Gebrauch machen kann. Es ist in vielen Staaten versucht worden, wie man der Verschiedenheit im Rechtsprechen begegnen solle. Man hat in mehreren Staaten den obersten Gerichtshof das Recht gegeben, gewisse Rechtsätze festzusetzen, welche als Gesetz zu befolgen sind, bis etwas Anderes angeordnet wird. Etwas Aehnliches schlug die Regierung vor bei dem Gesetz über die höheren Justizbehörden. In dem Gesetz vom Jahre 1835 über die höheren Justizbehörden ist bestimmt, daß das Oberappellationsgericht die Rechtsätze, die es seinen Entscheidungen unterlegt, öffentlich bekannt machen dürfe — aber es war von der Regierung ein Entwurf, um der Verschiedenheit im Rechtsprechen zu begegnen, daß diese Rechtsätze so lange als Gesetz gelten sollten, bis etwas Anderes bestimmt sei. Die Stände fanden dieses damals bedenklich und es ist weggeblieben. Es würde daher gegen dieses Gesetz und die Verfassungsurkunde laufen, wenn das Ministerium die rechtsprechenden Behörden anweisen wollte, sich nach diesen Rechtsätzen zu richten. Es muß dies der freien richterlichen Erwägung anheimgestellt bleiben. Der Antrag würde auch zu eng sein. Ich sehe nicht ein, warum blos die Juristenfacultät angewiesen werden sollte, sich nach diesen Rechtsätzen zu richten, und nicht auch die Appellationsgerichte und Untergegerichte, welche selbst Entscheidungen fällen. Ich kenne nur ein Mittel den Zweck zu erreichen, wenn die Stände nämlich darauf antragen, daß diese Rechtsätze interimistisch zum Gesetz erhoben werden möchten, so daß bekannt gemacht würde, sie soll-